



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 hier:

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die
Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Auf Grundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl., S. 666) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende

Allgemeinverfügung

- I. In Ergänzung zur SächsCoronaSchVO sowie den dazu ergangenen Allgemeinverfügungen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch unter freiem Himmel in den als verbindliche Anlagen 1 bis 3 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Bereichen angeordnet. Die Anordnung gilt von Montag bis Samstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung, jeweils ohne Verweilen. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 der SächsCoronaSchVO gelten entsprechend.
- II. Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von **50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen** in der Landeshauptstadt Dresden gemäß veröffentlichtem tagesaktuellem Lagebericht des Robert-Koch-Instituts auf www.dresden.de/corona sowie entsprechender Bekanntgabe wird für das Stadtgebiet in Ergänzung zur SächsCoronaSchVO sowie den dazu ergangenen Allgemeinverfügungen folgendes angeordnet:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 03

E-Mails:

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo - Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

oberbuergemeister@dresden.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

1. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages im gesamten Stadtgebiet untersagt. Dies gilt für alle Einrichtungen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, Gastronomie, Einrichtungen des Einzelhandels und Tankstellen.
 2. Der Alkoholkonsum ist im öffentlichen Raum sowie im privaten, aber durch jedermann zugänglichen Raum – wie insbesondere auf privatem Grund liegende Zugänge zu Einkaufszentren oder anderen Einrichtungen – untersagt. Die Untersagung gilt unter freiem Himmel in den als verbindliche Anlagen 1 bis 4 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Bereichen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages.
 3. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote wird untersagt, soweit es sich nicht um Aus- und Fortbildungseinrichtungen handelt, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen.
 4. Die weitere Beschränkung der Teilnehmerzahl von Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 SächsCoronaSchVO ist zulässig, wenn dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geboten ist.
- III. Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von **200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen** in der Landeshauptstadt Dresden gemäß veröffentlichtem tagesaktuellen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts auf www.dresden.de/corona sowie entsprechender Bekanntgabe wird für das Stadtgebiet in Ergänzung zur SächsCoronaSchVO sowie der dazu ergangenen Allgemeinverfügungen und Abschnitt I und II dieser Allgemeinverfügung folgendes angeordnet:
1. Die Abgabe von alkoholischen Heißgetränken ist im gesamten Stadtgebiet untersagt.
 2. Soweit die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken nach der SächsCoronaSchVO zulässig ist, darf eine Abholung von Speisen und Getränken nur erfolgen, wenn die Bestellung bereits vor dem Eintreffen am Abholort online oder telefonisch erfolgt und sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen. Die Abgabe von Speisen und Getränken ohne Vorbestellung an Drive-In Ausgaben wird gestattet.
 3. Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 der SächsCoronaSchVO werden abweichend von Abschnitt II, Ziffer 4 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen beschränkt; im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
 4. Es gelten zeitlich befristete Ausgangsbeschränkungen. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:
 - a. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - c. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
 - d. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen in der Landeshauptstadt Dresden und den angrenzenden Landkreisen,
 - e. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - f. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

- g. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe einschließlich Heilpraktikern, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- h. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.
- j. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- k. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Haushalts bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- l. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 5 der SächsCoronaSchVO,
- m. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- n. Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- o. die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- p. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1a der SächsCoronaSchVO,
- q. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren und
- r. die Vorbereitung und Durchführung des eigenen Geschäfts- bzw. Unternehmens- oder Wohnungs- umzugs.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

- IV. Verschärfende Anordnungen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt. Sofern der Freistaat Sachsen weitergehende Regelungen erlässt, gehen diese der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vor.
- V. Die Allgemeinverfügung tritt am 2. Dezember 2020, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie tritt mit Ablauf des 28. Dezember 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 2 tritt
 - a. Abschnitt II außer Kraft, sofern der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen in der Landeshauptstadt Dresden gemäß veröffentlichtem tagesaktuellem Lagebericht des Robert-Koch-Instituts für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Abschnitt tritt mit Ablauf des fünften Tages außer Kraft.
 - b. Abschnitt III außer Kraft, sofern der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen in der Landeshauptstadt Dresden gemäß veröffentlichtem tagesaktuellem Lagebericht des Robert-Koch-Instituts für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Abschnitt tritt mit Ablauf des fünften Tages außer Kraft.

Gründe:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 schreitet weiter voran; trotz bereits ergriffener Schutzmaßnahmen im Rahmen des Teil-Lockdowns im November 2020 ist weiterhin ein Fallanstieg zu verzeichnen. Wenngleich das exponentielle Fallwachstum gebremst werden konnte, besteht noch immer eine hohe Anzahl täglicher Neuinfektionen.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind Gegenmaßnahmen angezeigt. Diese dienen der Sicherung der Nachverfolgbarkeit sowie der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch die zielgerichtete Anordnung von personenkonkreten Absonderungsmaßnahmen. Diese Nachverfolgbarkeit ist mit steigenden Fallzahlen nicht gesichert, sodass ein sprunghafter Zuwachs der Infektionsraten bei weitergehendem Verlauf zu erwarten ist. Das Infektionsgeschehen muss jedoch zwingend eingedämmt werden, um verschärfende Maßnahmen und einen Stillstand des öffentlichen Lebens zu vermeiden. Dies ist insbesondere deshalb angezeigt, weil eine Impfung oder spezifische Therapie gegen COVID-19 noch immer nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Durch die Erhöhung von Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die maßgeblichen Werte der Neuinfektionsrate stabilisieren und sich die Ausbreitung des Virus merklich verlangsamt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher einer ständigen Überprüfung unterzogen und aufgehoben, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. Wirken die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht, bleiben weitergehende Anordnungen jedoch vorbehalten. Nur durch die konsequente Beachtung der Schutzmaßnahmen erscheint die notwendige Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreichbar.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 8 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die o. g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG sowie den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen dient der Verhinderung der ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, einem Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Weiterhin ist die Landeshauptstadt Dresden nach § 8 der SächsCoronaSchVO gehalten, bei einer über fünf Tage andauernden Überschreitung von 50 Neuinfektionen bzw. 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tage verschärfende Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung eines Infektionsgeschehens zu ergreifen.

Die getroffenen Maßnahmen müssen sich stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Ziel der Allgemeinverfügung, nämlich die Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Dabei ist die Gesundheit des Menschen als schützenswertes Gut von verfassungsmäßigem Rang in besonderer Weise zu würdigen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind Infektionsketten zu vermeiden und Übertragungswege so zu minimieren, dass die Gesundheit den ihr zugeordneten besonderen Schutz erfährt. Die angeordneten Maßnahmen dienen insgesamt genau diesem Schutzzweck und sind verhältnismäßig. Insbesondere sind sie die aktuell mildesten Maßnahmen zur Vermeidung einer ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Detailausführungen verwiesen:

zu Abschnitt I:

Es ist wissenschaftlich und nach den Leitlinien des Robert Koch-Institutes ausgewiesen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Weiterverbreitung des Erregers SARS-CoV-2 hemmt. Hintergrund ist, dass die vornehmlich über Tröpfcheninfektion übertragbare Erkrankung durch eine Mund-Nasen-Bedeckung in ihrer Ausbreitung verlangsamt wird. Die Mund-Nasen-Bedeckung stellt im Falle einer gegebenen Infektion einen Schutzmechanismus dar, um virushaltige Tröpfchen nicht in der üblichen Konzentration in die umgebende Luft abzugeben. Damit wird auch die Anreicherung mit virushaltigen Aerosolen vermindert. Gerade in Bereichen mit wechselndem und häufigem Publikumsverkehr sowie Bereichen, die geeignet sind, den Mindestabstand nicht zu gewährleisten, ist das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ein verhältnismäßiges Mittel zur Erhöhung des Schutzes des Einzelnen vor einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Dabei ist auch unter freiem Himmel genau vor dem Hintergrund unterschreitender Mindestabstände in Teilen der belebten Innenstadtlagen das verpflichtende Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angezeigt. Wenngleich durch Luftverwirbelung und ständige Frischluft eine Verdünnung virushaltiger Partikel eintreten kann, ist die Übertragung unter freiem Himmel dennoch nicht ausgeschlossen. In den belebten Innenstadtlagen laut den Anlagen 1 bis 3 zur Allgemeinverfügung ist regelmäßig ein höheres und enges Personenaufkommen zu verzeichnen. Es wurde bewusst und gezielt darauf geachtet, nur jene Bereiche des Stadtgebietes mit dieser Verpflichtung zu belegen, die durch eben jenes, erhöhtes Personenaufkommen gekennzeichnet sind. Maßgeblich erfolgt diese Einschätzung aufgrund gegebener touristischer Anziehungspunkte oder Anziehungspunkte des Einzelhandelns in einer über dem stadtweiten Schnitt liegenden Dichte. Mit steigenden Infektionszahlen steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich infizierte Personen unwissentlich in näheren Kontakt zu anderen Personen begeben und so eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 eintritt. Dies gilt es wirksam zu verhindern. Die persönliche Freiheit des Einzelnen muss insofern hinter das verfassungsmäßig geschützte Gut Gesundheit zurücktreten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt ein milderes Mittel gegenüber weitergehenden Maßnahmen der Einschränkung der Bewegungsfreiheit dar und gilt daher als geeignet, erforderlich und angemessen.

Andere Bereiche der Stadt, als die gemäß der Anlagen 1 bis 3 benannten, konnten auch deshalb außer Betracht bleiben, da § 3 SächsCoronaSchVO hier regelmäßig bereits die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnet. So zum Beispiel auf Parkplätzen und in Parkhäusern von Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden.

zu Abschnitt II:

Es wird auf die Ermessenserwägungen des Freistaates Sachsen bei Erlass der SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020 verwiesen, die dieser Allgemeinverfügung gleichsam zugrunde liegen. Die Erwägungen des Ordnungsgebers und damit auch der Landeshauptstadt Dresden können eingesehen werden im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 36/2020 vom 28. November 2020. Ergänzend ist dazu auszuführen:

Insbesondere erfolgen das Konsum- und Verkaufsverbot für Alkoholika auf Grundlage von § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffer 1 der SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020. Danach können bzw. haben die zuständigen kommunalen Behörden abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die zuständige kommunale Behörde hat bei einer über fünf Tagen andauernden Überschreitung des Inzidenzwertes auf über 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen anzuordnen.

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird. Insbesondere in den als Anlagen 1 bis 4 ausgewiesenen Bereichen steht zu erwarten, dass durch die erfolgte Schließung von gastronomischen Einrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften Verdrängungseffekte auf Plätze und Straßen einsetzen. Umfasst sind auch private Flächen, die aber gleichsam durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Zuwegungen zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen. Bei bestehendem Alkoholkonsum sowie dem es begünstigenden Verkauf von Alkohol steht zu

erwarten, dass die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Mindestabstand und Maskenpflicht, negiert werden.

Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Im Gegensatz zu ländlich geprägten Strukturen gibt es im Stadtgeschehen eine Vielzahl von gut zu erreichenden Verkaufsangeboten von Alkohol. Das Verkaufsverbot dient dazu, die Verlagerung des durch die Restaurant-, Club- und Diskothekenschließung unterbundenen Partyverhaltens auf andere Schauplätze zu verhindern. Außerdem werden somit Menschenansammlungen und Gruppenbildungen vor Verkaufsstellen vermieden. Die Maßnahmen des Konsumverbots und des Abgabeverbots greifen damit einander, um einen insgesamt erhöhten Infektionsschutz durch Minimierung der enthemmenden Wirkung von Alkohol im öffentlichen Raum zu erreichen.

Die ergriffenen Maßnahmen sind in Abwägung der Rechtsgüter der Freiheit des Einzelnen und der Gesundheit geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck der SächsCoronaSchVO, nämlich die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zum Gesundheitsschutz des Einzelnen aber auch zum Schutz des Gesundheitssystems vor Überforderung und damit einhergehender Entstehung der Versorgungsknappheit medizinischer Leistungen, zu erfüllen. Die Freiheit des Einzelnen muss im beschriebenen Umfang hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten.

zu Abschnitt III:

Es wird auf die Ermessenserwägungen des Freistaates Sachsen bei Erlass der SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020 verwiesen, die dieser Allgemeinverfügung gleichsam zugrunde liegen. Die Erwägungen des Ordnungsgebers und damit auch der Landeshauptstadt Dresden können eingesehen werden im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 36/2020 vom 28. November 2020. Ergänzend ist dazu auszuführen:

Die Verfügung eines stadtweiten Abgabeverbotes für alkoholische Heißgetränke im gesamten Stadtgebiet und nicht nur in den ausgewiesenen Innenstadtlagen nach den Anlagen 1 bis 4 folgt dem oben erwähnten Ansatz, wonach die Wirkung von Alkohol als enthemmend zu bezeichnen ist und dadurch die Gefahr besteht, die geltenden Hygienestandards und insbesondere das Gebot zum Einhalten des Mindestabstandes bzw. die ab einer fünf Tage andauernden Überschreitung von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen verfügbaren Ausgangsbeschränkungen zu konterkarieren und dadurch das Infektionsgeschehen nicht abzubremsen. Gerade in der (vor-)weihnachtlichen Zeit, in der Zusammenkünfte im öffentlichen Raum zum gemeinsamen Genuss von alkoholischen Heißgetränken zu erwarten ist, bedarf es einer weitergehenden als die bereits getroffene Maßnahme zum zeitlich begrenzten Alkoholabgabeverbot sowie dem Verbot von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum sowie dem für jedermann zugänglichen privaten Raum unter freiem Himmel. Auch sollen Verdrängungseffekte aus den Innenstadtlagen heraus unterbunden werden, weshalb ein stadtweites Verbot unabhängig von der Tageszeit geeignet, erforderlich und angemessen ist um die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen konsequent umzusetzen und Anreize für deren Vernachlässigung zu unterbinden.

Gleiches gilt für eine stärkere Reglementierung der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, da sich oftmals das Bild von Menschenansammlungen vor den abgebenden Stellen zeigt. Sofern hier Mindestabstände nicht konsequent eingehalten werden können, soll durch eine Bestellung via Internet oder Telefon gesichert werden, dass Menschenansammlungen wirksam unterbunden und eben jene Abgabestellen nicht dazu führen, dass erneut Anreize zum Aufenthalt in Gruppen geschaffen werden. Durch die ergriffenen Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken weiterhin ermöglicht wird. Gleichwohl soll dies noch stärker unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen erfolgen.

Die ergriffenen Maßnahmen sind in Abwägung der Rechtsgüter der Freiheit des Einzelnen und der Gesundheit geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck der SächsCoronaSchVO, nämlich die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zum Gesundheitsschutz des Einzelnen aber auch zum Schutz des Gesundheitssystems vor Überforderung und damit einhergehender Entstehung der Versorgungsknappheit medizinischer Leistungen, zu erfüllen. Die Freiheit des Einzelnen muss im beschriebenen Umfang hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten.

Im Übrigen:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regulationsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweis:

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

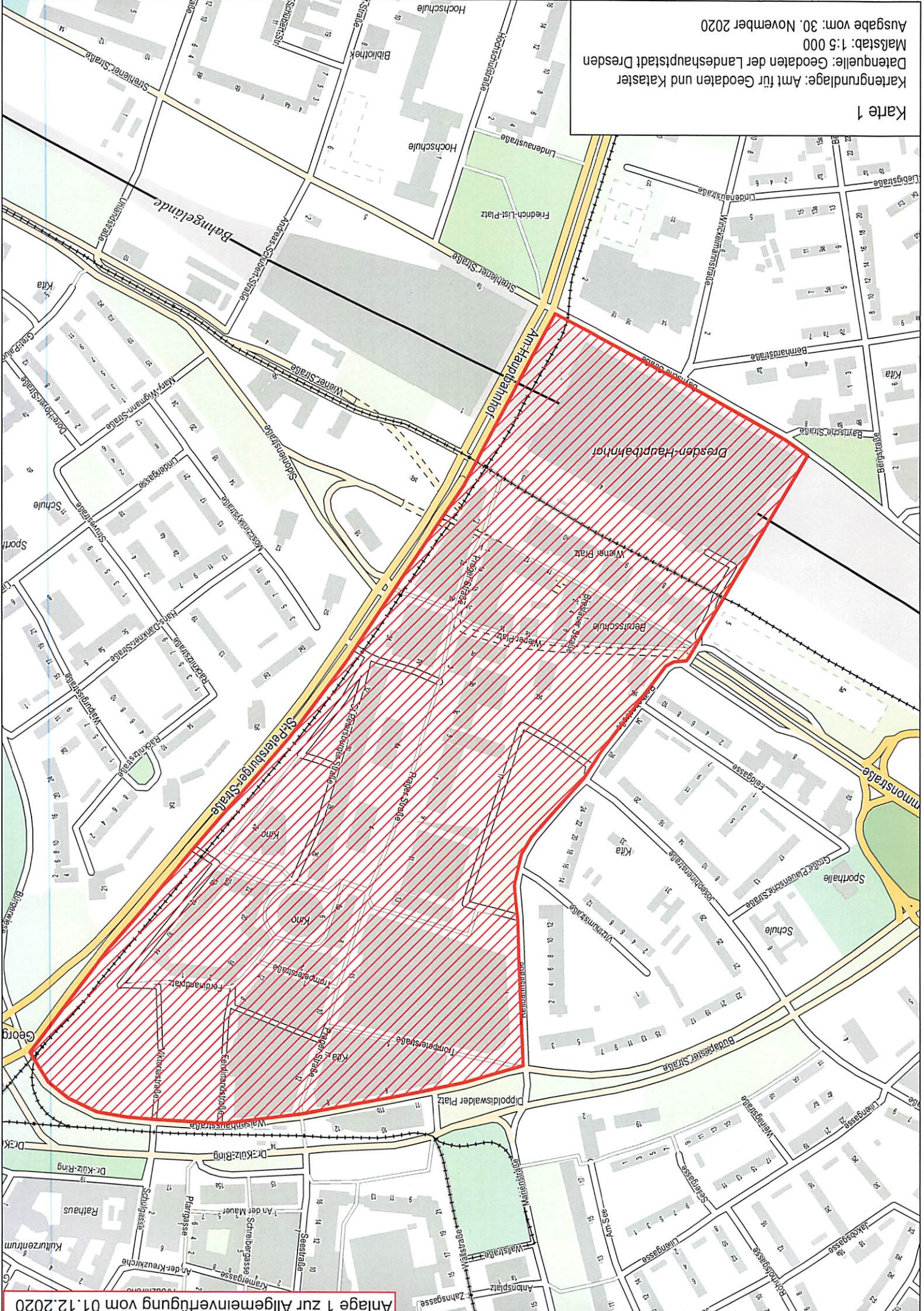
Dresden, 1. Dezember 2020



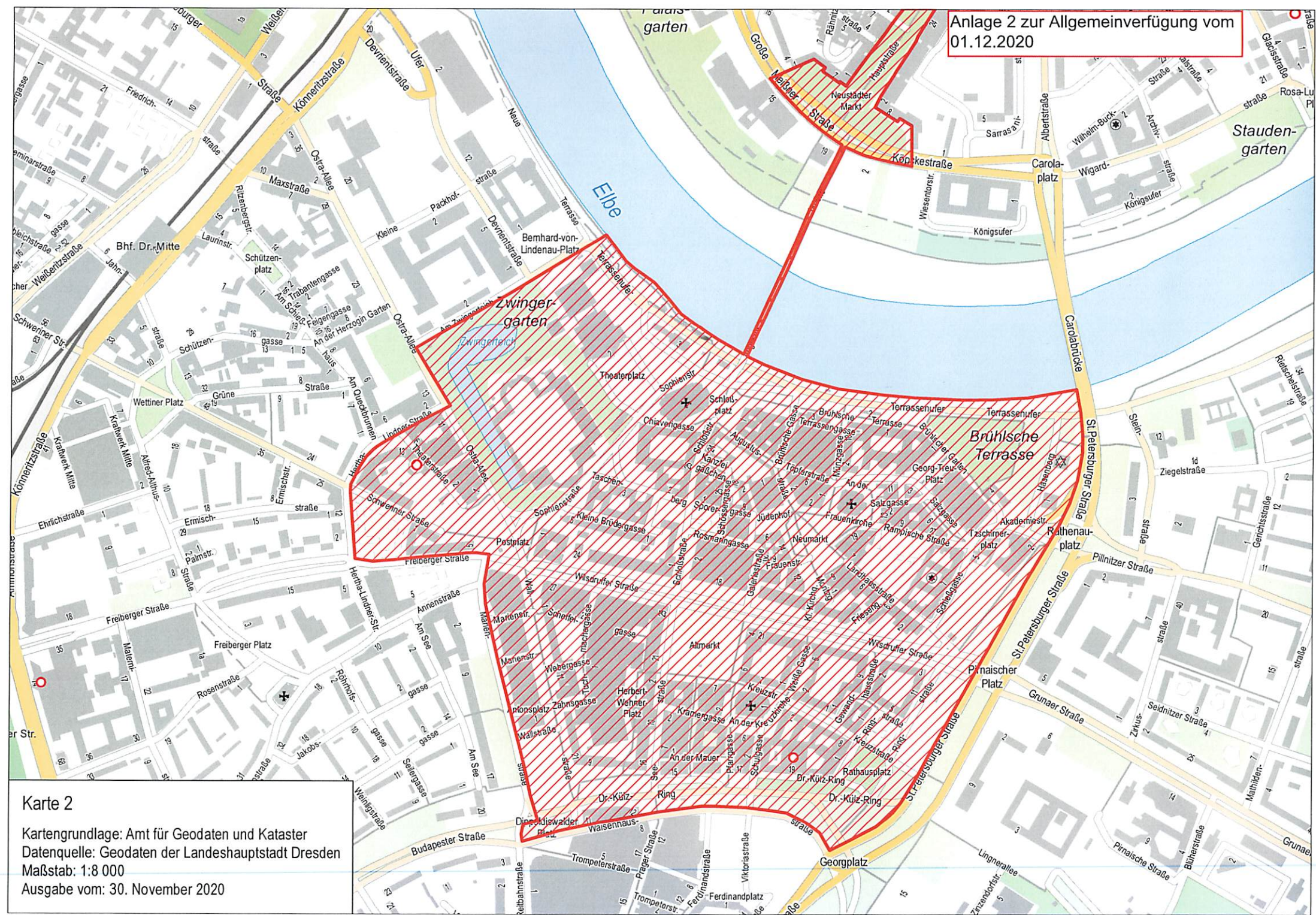
Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

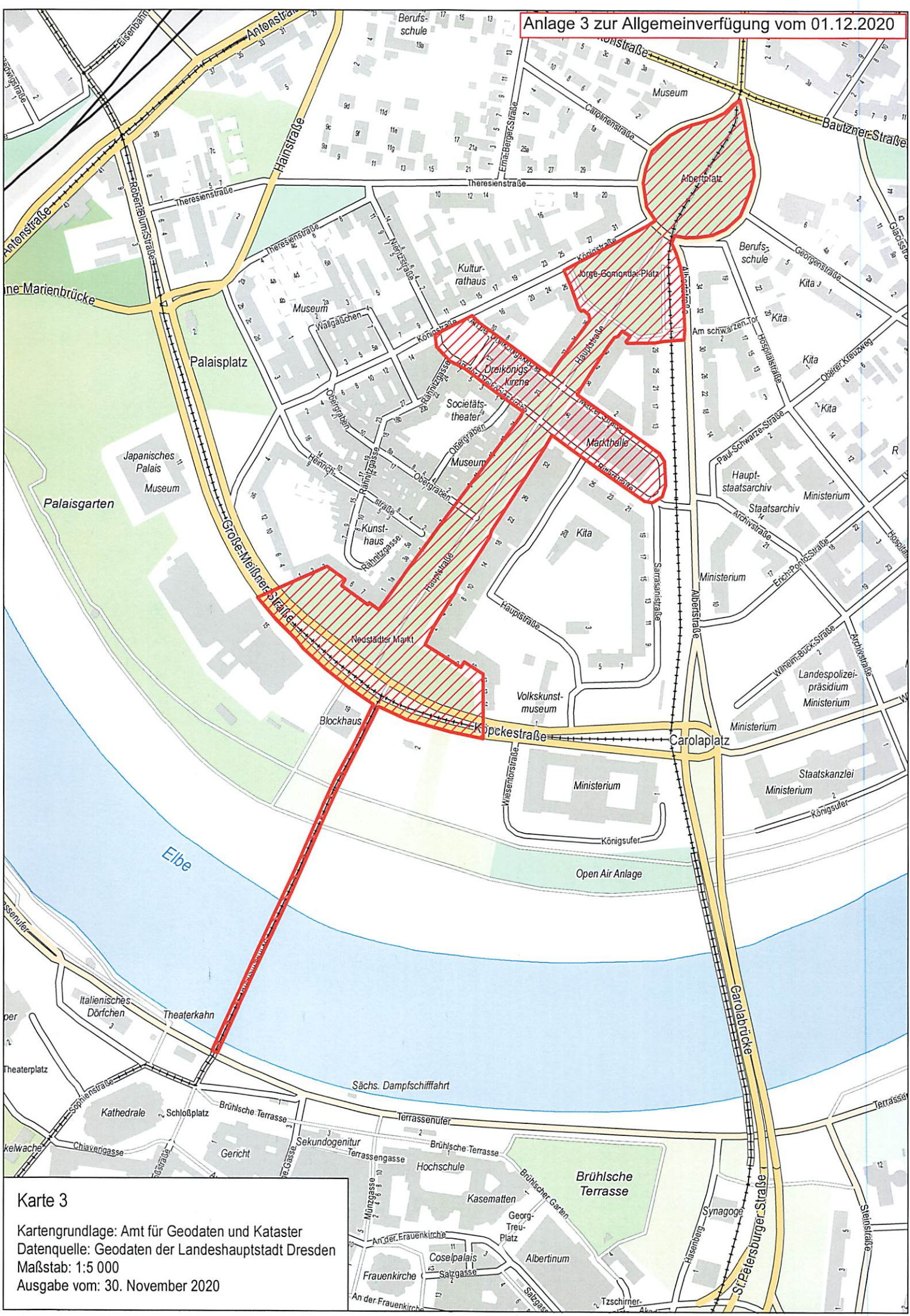




Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 01.12.2020



Karte 2
Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster
Datenquelle: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden
Maßstab: 1:8 000
Ausgabe vom: 30. November 2020



Karte 3

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster
Datenquelle: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden
Maßstab: 1:5 000
Ausgabe vom: 30. November 2020

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster
Datenquelle: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden
Maßstab: 1:8 500
Ausgabe vom: 30. November 2020

